

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg,
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2016** werden für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft, Im Mörgelgewann 13a, EG links, 69124 Heidelberg
die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Ab 01.03.2016 bis 28.02.2017

Entgelt für Regelleistungen: **90,40 €/pro Kalendertag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 0,00 € pro Kalendertag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **8,65 €/pro Kalendertag**

Es wurden folgende Leistungsmodule verein

Modul 1: Zusatzbetreuung in der Eingangsphase für UMA

21,63 €/pro Kalendertag

Die nachstehende Regelung gilt ausschließlich für den Fall, dass sich die Platzzahl von 6 auf 4 Plätze reduziert. (frühestens ab dem 01.12.2016)

bis 28.02.2017

Investitionsbetrag: **11,17 €/pro Kalendertag**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

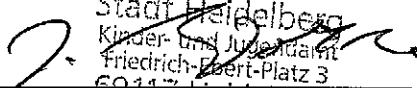
01.03.2016

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum


28.02.2017.

Für die Leistungsträger

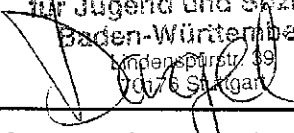
Für den Leistungserbringer

iv-


Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Heidelberg

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SKF)
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg


Träger der Einrichtung
Thomas Burger
Geschäftsführer



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürst. 39
70376 Stuttgart
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung